



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und
gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen
auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode
des Landkreises Nordhausen
(Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-)
3. Änderungssatzung**



Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 03.09.2024 (Beschluss Nr. 010/2024) folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Gebührenermittlung
- § 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum
- § 4 Gebühren für Sonderleistungen
- § 5 Gebührenpflicht, Gebührenschild, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Untersagung der Benutzung
- § 7 Datenschutz
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums

Gruppe 1 – Abfälle zur Behandlung **215,00 €/t**

Gruppe 2 – Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung auf der Deponie

2.1 asbesthaltige Abfälle	160,00 €/t
2.2 Dämmmaterial	
2.2.1 Dämmmaterial unverpresst	410,00 €/t
2.2.2 Dämmmaterial verpresst	245,00 €/t
2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung	6,50 €/t¹⁾
2.4 Abfälle zur Verwertung	
2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen	37,00 €/t²⁾
2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung	44,50 €/t²⁾
2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung	75,00 €/t²⁾
2.5 Abfälle zur Beseitigung	
2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung	85,00 €/t
2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand	550,00 €/t

¹⁾ Bei besonderem Bedarf des Landkreises kann dieser im Einzelfall die Abfälle der Gruppe 2.3 abweichend von der Benutzungsgebühr annehmen. Abfälle der Gruppe 2.3 – Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung müssen die Zuordnungswerte nach der Tabelle 2 Spalte 9 Anhang 3 DepV einhalten. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Zuordnung in die Gruppe 2.4.1 – Abfälle für Deponiebaumaßnahmen.

²⁾ Abfälle der Gruppe 2.4, welche bautechnisch nicht zur Verwertung auf der Deponie geeignet sind, werden der Gruppe 2.5 zugeordnet (nicht gefährliche Abfälle in die Gruppe 2.5.1 bzw. gefährliche Abfälle sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand in die Gruppe 2.5.2). Über die bautechnische Eignung entscheidet der Deponiebetreiber bzw. der Landkreis.

Gruppe 3 – Abfälle zur externen Entsorgung³⁾

3.1 Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 170204* (beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist) und 200137*)	282,00 €/t
3.2 Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte (AVV-Nr. 170303*)	500,00 €/t
3.3 gipshaltige Abfälle ohne Störstoffe (AVV-Nr. 101206, 170802)	155,00 €/t⁴⁾
3.4 gipshaltige Abfälle mit Störstoffen (AVV-Nr. 100105, 170802)	260,00 €/t⁵⁾

³⁾ Abfälle der Gruppe 3, die auf dem Abfallwirtschaftszentrum angenommen und in externe Entsorgungsanlagen verbracht werden, müssen frei von Störstoffen sein und die Annahmekriterien dieser Anlagen erfüllen.

⁴⁾ Abfälle der Gruppe 3.3 müssen frei von Störstoffen, Eisen- und Nichteisenmetallen, Bauschutt und Styropor sein.

⁵⁾ Abfälle der Gruppe 3.4 dürfen maximal 25 Vol.-% Störstoffanteil enthalten und müssen frei von Eisen- und Nichteisenmetallen, Bauschutt und Styropor sein.

(3) Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die nachstehende Mindestgebühr, so wird eine

Mindestgebühr je Anlieferung von **10,00 €**

erhoben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: www.landkreis-nordhausen.de.
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie dient zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung, der Durchführung der Abfallentsorgung im Holsystem, der Erhebung von Benutzungsgebühren für die wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, der Erfassung von Bankdaten zum Zweck der Abbuchung der zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren, der Ausstellung und Ausgabe von Grünabfallkarten, der Erfassung und Bearbeitung von Anmeldungen zur Sperrmüllabholung, der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode sowie der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Nordhausen, den

18.9.24

Jendricke
Jendricke
Landrat



20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Gruppe 2 – Abfälle zur gemeinwohlerträglichen Entsorgung auf der Deponie

2.1 asbesthaltige Abfälle

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten, beschränkt auf Asbest von Auspuffrohren
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, beschränkt auf Asbestzementabfälle und Asbestzementstäube

2.2 Dämmmaterial

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt

2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 02	Boden und Steine

2.4 Abfälle zur Verwertung

2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

2.5 Abfälle zur Beseitigung

2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 09	Kalkschlammabfälle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 10	Walzzunder
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 99	Abfälle a.n.g., beschränkt auf Gipsschlamm
15 01 07	Verpackungen aus Glas
17 02 02	Glas
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 17 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 05	Glas
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 02	Glas
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle